
Volksschulverordnung (VSV) ¹

(Änderung vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Volksschulverordnung (VSV) vom 14. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Bst. f

¹ (Die Sekundarstufe I wird in regionalen Mittelpunktschulen an folgenden Schulorten geführt:)

f) im Bezirk Höfe: Wollerau und Pfäffikon.

§ 5 Einleitungssatz

Zur integrativen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf werden folgende Massnahmen eingesetzt:
Bst. a bis c unverändert.

§ 7 Abs. 1 Bst. e (neu)

¹ (Die Schulträger können verschiedene Formen von besonderen Klassen führen:)
e) Förderklassen (Mischform der Kleinklassen gemäss Bst. a bis c).

§ 8 Abs. 2

² Für die integrative Förderung sind pro Schulkind auf der Primarstufe (Zyklus 1 und 2) minimal 0.16 und maximal 0.22 Lektionen sowie auf der Sekundarstufe I (Zyklus 3) minimal 0.08 und maximal 0.16 für den Pensenspool bereitzustellen. Die Maximalwerte können auf 0.3 für die Primarstufe und 0.2 für die Sekundarstufe I erhöht werden, wenn eine Förderklasse im Sinne von § 7 geführt wird.

Haupttitel vor § 11

III. Verstärkte Massnahmen

§ 11 Abs. 2

¹ Die im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Schulpsychologie durch. Sie schlägt die notwendigen verstärkten Massnahmen vor.

§ 12 Überschrift, Abs. 1 und 4
 b) Entscheid

¹ Das Amt für Volksschulen und Sport legt die verstärkten Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie fest.

⁴ Es entscheidet im gleichen Verfahren über die Aufhebung der verstärkten Massnahmen und kann in diesen Fällen nach Anhören des Schulträgers die Zuweisung in eine besondere Klasse direkt vornehmen.

§ 13 Finanzierung
a) Angebote

Der Regierungsrat kann zur Sicherung der Angebote im Bereich der verstärkten Massnahmen Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern und Institutionen abschliessen.

§ 15 Abs. 1 und 3...

¹ Bei verstärkten Massnahmen im separativen Setting leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag, der sich an den durchschnittlichen Aufwendungen einer Familie für die Verpflegung und Unterkunft eines Kindes orientiert.

³ Wenn ein Kind nicht das ganze Schuljahr im separativen Setting ist, wird der jährliche Beitrag anteilmässig nach Schulwochen berechnet.

§ 16 ...

Erziehungsberechtigte haben die Mehrkosten der verstärkten Massnahmen im separativen Setting zu übernehmen, die sich ergeben, wenn sie:

- a) eine andere Institution der vom zuständigen Amt festgelegten vorziehen;
- b) eine Heimplatzierung dem externen Besuch einer Sonderschule oder der Durchführung von ambulanten Massnahmen vorziehen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

¹ GS...

² SRSZ 612.111.